

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hannover, den 21.11.2008

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes und des  
Niedersächsischen Ingenieurgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Berichtersteller: Abg. Olaf Lies (SPD)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Karl-Heinz Bley  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit  
und Verkehr

**Gesetz  
zur Änderung  
des Niedersächsischen Architektengesetzes  
und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes**

## Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

Das Niedersächsische Architektengesetz in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zur Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„\*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3).“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „ist oder die Eintragungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt“ durch die Worte „oder zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 2 berechtigt ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „eingetragen“ die Worte „oder hierzu nach § 2 berechtigt“ eingefügt.

3. In § 1 a Satz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 7“ ersetzt.

**Gesetz  
zur Änderung  
des Niedersächsischen Architektengesetzes,  
des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes  
und anderer Gesetze \*)**

## Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

Das Niedersächsische Architektengesetz in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zur Überschrift des Gesetzes **wird (hier) gestrichen.** (jetzt Fußnote zur Überschrift vor Artikel 1)

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „eingetragen“ die Worte „oder hierzu nach § 2 **Abs. 5** berechtigt“ eingefügt.

3. *unverändert*

---

\*) **Die Artikel 1 bis 3** dieses Gesetzes dienen auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. **755/2008** der Kommission vom **31. Juli 2008** (ABl. EU Nr. L **205 S. 10**).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

4. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2  
Auswärtige Architektinnen und Architekten,  
auswärtige Gesellschaften

(1) <sup>1</sup>Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Architektin oder Architekt erbringt oder als angestellte Architektin oder angestellter Architekt tätig wird (auswärtige Architektin oder auswärtiger Architekt), darf eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, auch in den Formen nach § 1 Abs. 2, nur führen, wenn sie oder er

1. in die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten eingetragen ist (Absatz 3),
2. nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist oder
3. als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
  - a) zur Ausübung des Berufs rechtmäßig in einem dieser Staaten niedergelassen ist,
  - b) für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat, und
  - c) die Meldepflicht nach Absatz 2 erfüllt hat.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 3 Buchst. a findet keine Anwendung auf angestellte Architektinnen und Architekten. <sup>3</sup>Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung einer Dienstleistung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität beurteilt. <sup>4</sup>Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit

4. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2  
Auswärtige Architektinnen und Architekten,  
auswärtige Gesellschaften

(1) <sup>1</sup>Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Architektin oder Architekt erbringt oder als angestellte Architektin oder angestellter Architekt tätig wird (auswärtige Architektin oder auswärtiger Architekt), darf eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, auch in den Formen nach § 1 Abs. 2, nur führen, wenn sie oder er

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **oder eines Staates, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,**
  - a) *unverändert*
  - b) *unverändert*
  - c) *unverändert*

<sup>2</sup>Bei angestellten Architektinnen und Architekten **gilt als Nachweis der Niederlassung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 Buchst. a der im betreffenden Staat ausgestellte Beschäftigungsnachweis.** <sup>3</sup>Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung **von** Dienstleistungen wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität **der** Dienstleistung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(2) <sup>1</sup>Auswärtige Architektinnen und Architekten, die Staatsangehörige eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder Absatz 1 Satz 4 genannten Staates sind, in einem dieser Staaten niedergelassen sind und weder unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 noch unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 fallen, haben das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung in Niedersachsen unter einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 der Architektenkammer vorher schriftlich zu melden. <sup>2</sup>Ist eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich, so ist die Meldung unverzüglich nachzuholen. <sup>3</sup>Bei der erstmaligen Meldung und im Fall einer wesentlichen Änderung gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation sind folgende Dokumente vorzulegen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. eine Bescheinigung darüber, dass die Architektin oder der Architekt im Niederlassungsstaat rechtmäßig als Architektin oder Architekt niedergelassen und die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis und
4. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, eine Bescheinigung darüber, dass der Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt wurde.

<sup>4</sup>Wer als angestellte Architektin oder als angestellter Architekt tätig wird, hat die Bescheinigung nach Satz 3 Nr. 2 nicht vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Eine auswärtige Architektin oder ein auswärtiger Architekt wird in die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten eingetragen

gen beurteilt. <sup>4</sup>Satz 1 Nr. 3 gilt \_\_\_\_\_ entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit **diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale** hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft **gleichzustellen sind**.

(2) <sup>1</sup>Auswärtige Architektinnen und Architekten, die Staatsangehörige eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 \_\_\_\_\_ genannten Staates sind, in einem dieser Staaten niedergelassen sind und weder unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 noch unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 fallen, haben das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung in Niedersachsen unter einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 der Architektenkammer vorher schriftlich zu melden. <sup>2</sup>Ist eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich, so ist die Meldung unverzüglich nachzuholen. <sup>3</sup>Bei der \_\_\_\_\_ Meldung \_\_\_\_\_ (*Einschub jetzt in Satz 5*) sind folgende Dokumente vorzulegen:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

<sup>4</sup>**Für den Nachweis der Niederlassung nach Satz 3 Nr. 2 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.**

<sup>5</sup>**Wesentliche Änderungen der nach Satz 3 bescheinigten Umstände hat die Architektin oder der Architekt unverzüglich mitzuteilen und mit Dokumenten nach Satz 3 nachzuweisen.**

(3) <sup>1</sup>Eine auswärtige Architektin oder ein auswärtiger Architekt wird in die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten eingetragen

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

## Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1. von Amts wegen, wenn sie oder er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4, erfüllt, oder
2. auf Antrag, wenn sie oder er die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 bis 11 erfüllt oder nach dem Recht eines anderen Staates das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung erhalten hat.

<sup>2</sup>§ 4 Abs. 15 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Eintragung in die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten unterbleibt, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die auswärtige Architektin oder der auswärtige Architekt nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. <sup>4</sup>Die Eintragung in die Liste ist zu streichen, wenn

1. eine Voraussetzung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 vorliegt oder
2. der Beruf nicht mehr unter einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 in Niedersachsen ausgeübt wird.

<sup>5</sup>§ 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Architektenkammer kann das Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, auch in den Formen nach § 1 Abs. 2, untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen oder die auswärtige Architektin oder der auswärtige Architekt nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. <sup>2</sup>Auswärtigen Architektinnen und Architekten, die Staatsangehörige weder eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Staates noch eines gleichgestellten Drittstaates (Absatz 1 Satz 4) sind, kann die Architektenkammer das Führen der Berufsbezeichnung auch untersagen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.

(5) <sup>1</sup>Auswärtige Architektinnen und Architekten dürfen die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ oder einem ähnlichen Zusatz führen, wenn sie mit dem Zusatz in die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten eingetragen oder nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zum Führen des Zusatzes berechtigt sind. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 12 Sätze 2 bis 6 und Abs. 13 bis 15 gilt ent-

1. *unverändert*

2. auf Antrag, wenn sie oder er \_\_\_\_\_ die **übrigen** Voraussetzungen für die Eintragung **in die Architektenliste erfüllt** (§ 4 Abs. 2 bis **10/1 und § 5**) oder nach dem Recht eines anderen Staates **die Befugnis** erhalten hat, **eine entsprechende** Berufsbezeichnung zu führen.

<sup>2</sup>\_\_\_\_\_. (*jetzt in Satz 5*) <sup>3</sup>\_\_\_\_\_. (*jetzt in Satz 1 Nr. 2*) <sup>4</sup>Die Eintragung in die Liste ist zu streichen, wenn

1. *unverändert*

2. *unverändert*

<sup>5</sup>§ 6 Abs. 1 Satz 2 **und § 7 Abs. 2** gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Architektenkammer kann das Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, auch in den Formen nach § 1 Abs. 2, untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen oder die auswärtige Architektin oder der auswärtige Architekt nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. <sup>2</sup>Auswärtigen Architektinnen und Architekten, die **nicht** Staatsangehörige \_\_\_\_\_ eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Staates \_\_\_\_\_ sind, kann die Architektenkammer das Führen der Berufsbezeichnung auch untersagen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.

(5) <sup>1</sup>Auswärtige Architektinnen und Architekten dürfen die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ oder einem ähnlichen Zusatz führen, wenn sie mit dem Zusatz in die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten eingetragen oder nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zum Führen des Zusatzes berechtigt sind. <sup>2</sup>**§ 4 a Abs. 1 Sätze 2, 5 und 6, Abs. 2 bis 4** gilt entspre-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

sprechend. <sup>3</sup>Die Eintragung des Zusatzes ist zu streichen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 12 Satz 2 nicht mehr vorliegen oder eine Berufshaftpflichtversicherung entgegen § 4 Abs. 13 nicht aufrecht erhalten wird. <sup>4</sup>Die Architektenkammer kann das Führen des Zusatzes untersagen, wenn die Voraussetzungen für eine Streichung nach Satz 3 vorliegen.

(6) Auswärtige Architektinnen und Architekten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 1 Satz 4 haben anstelle des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung die Architektenkammer über die Einzelheiten zu ihrem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht zu informieren.

(7) <sup>1</sup>Eine Gesellschaft, die weder in die Gesellschaftsliste noch in ein vergleichbares Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist (auswärtige Gesellschaft), darf in ihrem Namen oder in ihrer Firma eine in § 1 Abs. 1 genannte Berufsbezeichnung, auch in den Formen nach § 1 Abs. 2, führen, wenn sie nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, befugt ist, diese oder eine vergleichbare Bezeichnung in ihrem Namen oder ihrer Firma zu führen. <sup>2</sup>Die Architektenkammer kann einer auswärtigen Gesellschaft das Führen der Berufsbezeichnung untersagen, wenn diese auf Verlangen nicht nachweist, dass

1. die Voraussetzung nach Satz 1 erfüllt ist und
2. sie die Voraussetzungen nach § 4 a Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 7 erfüllt.

<sup>3</sup>Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

(nachrichtlich Absatz 11:)

(11) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen nach Absatz 2 gelten auch für diejenigen als erfüllt, die bereits einmal

1. in die Architektenliste oder
2. in die entsprechende Liste in einem anderen Bundesland, deren Eintragungsvoraussetzungen hinsichtlich der Ausbil-

chend. <sup>3</sup>Die Eintragung des Zusatzes ist zu streichen, wenn die Voraussetzungen des § 4 a Abs. 1 Satz 2 nicht mehr vorliegen oder eine Berufshaftpflichtversicherung entgegen § 4 a Abs. 3 nicht aufrecht erhalten wird. <sup>4</sup>Die Architektenkammer kann das Führen des Zusatzes untersagen, wenn die Voraussetzungen für eine Streichung nach Satz 3 vorliegen.

(6) Auswärtige Architektinnen und Architekten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 \_\_\_\_\_ haben anstelle des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung die Architektenkammer über die Einzelheiten zu ihrem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht zu informieren.

(7) <sup>1</sup>Eine Gesellschaft, die weder in die Gesellschaftsliste noch in ein vergleichbares Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist (auswärtige Gesellschaft), darf in ihrem Namen oder in ihrer Firma eine in § 1 Abs. 1 genannte Berufsbezeichnung, auch in den Formen nach § 1 Abs. 2, führen, wenn sie nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, befugt ist, diese oder eine vergleichbare Bezeichnung in ihrem Namen oder ihrer Firma zu führen. <sup>2</sup>Die Architektenkammer kann einer auswärtigen Gesellschaft das Führen der Berufsbezeichnung untersagen, wenn diese auf Verlangen nicht nachweist, dass

1. *unverändert*
2. sie die Voraussetzungen nach § 4 b Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 7 erfüllt.

<sup>3</sup>Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

**0/a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:**

„(3) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen nach Absatz 2 gelten auch für diejenigen als erfüllt, die bereits einmal

1. in die Architektenliste oder
2. in die entsprechende Liste in einem anderen Bundesland, deren Eintragungsvoraussetzungen hinsichtlich der Ausbil-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

„...dung den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen,

eingetragen wurden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Eintragung zurückgenommen worden ist, weil deren Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Gesamtdauer der Ausbildung“ durch das Wort „Regelstudienzeit“ ersetzt.

...dung den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen,

eingetragen wurden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Eintragung zurückgenommen worden ist, weil deren Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.“

- a) **Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4 und wie folgt geändert:**

aa) In Satz 2 werden die Worte „Gesamtdauer der Ausbildung“ durch das Wort „Regelstudienzeit“ ersetzt.

- bb) **Es wird der folgende Satz 4 angefügt:**

„<sup>4</sup>Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllt auch,

1. wer einen am 5. August 1985 in Deutschland bestehenden Fachhochschul-Studiengang in der Fachrichtung Architektur abgeschlossen hat, der den Anforderungen des Artikels 47 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10), entspricht, oder
2. wer einen Studiengang nach Artikel 49 oder Anhang VI dieser Richtlinie abgeschlossen hat.“

- a/1) **Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:**

aa) **Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:**

„<sup>5</sup>Bei Studienabschlüssen nach Absatz 4 Satz 4 muss die berufspraktische Tätigkeit in den Fällen des Absatzes 4 Satz 4 Nr. 1 die Feststellung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**der Voraussetzungen des Artikels 47 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zuzulassen; in den Fällen des Absatzes 4 Satz 4 Nr. 2 muss sie den Anforderungen des Anhangs VI dieser Richtlinie entsprechen.“**

**bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.**

- b) Die Absätze 5 bis 10 werden durch die folgenden Absätze 5 bis 15 ersetzt:

„(5) <sup>1</sup>Die Studienvoraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt auch, wer eine an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Einrichtung abgeschlossene Ausbildung nachweist, wenn der Ausbildungsstand gleichwertig ist. <sup>2</sup>In die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes sind die in anderen Staaten absolvierten Ausbildungsgänge und die erworbene Berufserfahrung einzubeziehen. <sup>3</sup>Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind in der Fachrichtung Architektur gleichwertig die nach den Artikeln 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1 bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie Ausbildungsnachweise nach Artikel 23 Abs. 3 bis 5 und Artikel 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nr. 6. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(6) Die Befähigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 besitzt auch, wer eine entsprechende mindestens siebenjährige berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht einer Architektin oder eines Architekten oder eines Architekturbüros der Fachrichtung, für die die Eintragung begehrt wird, ausgeübt hat und den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Vorlage eigener Arbeiten und von Unterlagen entsprechend Absatz 4 Satz 3 sowie durch eine Leistungsprüfung nachweist, die in ihren Anforderungen min-

- b) Die **bisherigen** Absätze 5 bis 10 werden **Absätze 6 bis 10/1 und erhalten folgende Fassung:**

„(6) <sup>1</sup>Die Studienvoraussetzungen der Absätze 2 und **4** erfüllt auch, wer eine an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Einrichtung abgeschlossene Ausbildung nachweist, wenn der Ausbildungsstand gleichwertig ist. <sup>2</sup>In die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes sind die in anderen Staaten absolvierten Ausbildungsgänge und die erworbene Berufserfahrung einzubeziehen. <sup>3</sup>Bei Staatsangehörigen eines **Staates nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3** sind in der Fachrichtung Architektur gleichwertig die nach \_\_\_\_\_ Artikel 21 **Abs. 1, 5 und 7** in Verbindung mit \_\_\_\_\_ Anhang V Nr. 5.7.1 \_\_\_\_\_ der Richtlinie 2005/36/EG bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie Ausbildungsnachweise nach Artikel 23 Abs. 3 bis 5 und Artikel 49 **Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2** der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI \_\_\_\_\_.  
<sup>4</sup>\_\_\_\_\_  
(Satz 4 jetzt in Satz 3 und in Absatz 10/1)

(7) Die Befähigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 besitzt auch, wer eine entsprechende mindestens siebenjährige berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht einer Architektin oder eines Architekten oder eines Architekturbüros der Fachrichtung, für die die Eintragung begehrt wird, ausgeübt hat und den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Vorlage eigener Arbeiten und von Unterlagen entsprechend **Absatz 5** Satz 3 sowie durch eine Leistungsprüfung nachweist, die in ihren Anforderungen min-

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

## Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

destens den Anforderungen an den Abschluss einer Fachhochschulausbildung entspricht.

(7) <sup>1</sup>In der Fachrichtung Architektur besitzt die Befähigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 auch, wer

1. als Staatsangehöriger eines in Absatz 5 Satz 3 genannten Staates unter Artikel 10 Buchst. b, c, d oder g der Richtlinie 2005/36/EG fällt, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Abs. 3 oder des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen, wobei Ausbildungsnachweise, Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen und Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt sind, oder
2. sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat und dies durch eigene Arbeiten oder eine Bescheinigung einer zuständigen Stelle eines in Absatz 5 Satz 3 genannten Staates nachweist.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(8) <sup>1</sup>In der Fachrichtung Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung besitzt die Befähigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 auch, wer als Staatsangehöriger eines in Absatz 5 Satz 3 genannten Staates

1. einen in einem dieser Staaten ausgestellten Ausbildungsnachweis besitzt, der erforderlich ist, um in diesem Staat die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, und der bescheinigt, dass die Berufsqualifikation mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG liegt, oder

destens den Anforderungen an den Abschluss einer Fachhochschulausbildung entspricht.

(8) <sup>1</sup>In der Fachrichtung Architektur besitzt die Befähigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 auch, wer

1. als **Staatsangehörige oder** Staatsangehöriger eines in **§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3** genannten Staates unter Artikel 10 Buchst. b, c, d oder g der Richtlinie 2005/36/EG fällt, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Abs. 3 oder des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen, wobei Ausbildungsnachweise, Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen und Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt sind, oder
2. *unverändert*

<sup>2</sup>\_\_\_\_\_.

(Satz 2 jetzt in Satz 1 Nr. 1 und Absatz 10/1)

(9) <sup>1</sup>In der Fachrichtung Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung besitzt die Befähigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 auch, wer als **Staatsangehörige oder** Staatsangehöriger eines in **§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3** genannten Staates

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

2. den Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang vollzeitlich in einem dieser Staaten, der den Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, wenn sie oder er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

<sup>2</sup>Die zweijährige Berufserfahrung nach Satz 1 Nr. 2 muss nicht vorliegen, wenn der Ausbildungsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG liegt. <sup>3</sup>Die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen Anforderungen nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen.

(9) Den Nachweisen nach Absatz 8 Satz 3 sind gleichgestellt

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. in einem Mitglied- oder Vertragsstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(10) Die Absätze 8 und 9 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(11) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen nach Absatz 2 gelten auch für diejenigen als erfüllt, die bereits einmal

1. in die Architektenliste oder

2. *unverändert*

<sup>2</sup>Die zweijährige Berufserfahrung nach Satz 1 Nr. 2 muss nicht vorliegen, wenn der Ausbildungsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG liegt. <sup>3</sup>Die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen Anforderungen nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen.

(10) Den Nachweisen nach Absatz 9 Satz 3 sind gleichgestellt

1. *unverändert*
2. in einem Mitglied- oder Vertragsstaat (**§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3**) als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
3. *unverändert*

(10/1) **Absatz 6 Satz 3 und die Absätze 8 bis 10** gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit **diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale** hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft **gleichzustellen sind.**“

(11) **wird (hier) gestrichen**  
(jetzt neuer Absatz 3 - oben Buchst. 0/a)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit  
und Verkehr

2. in die entsprechende Liste in einem anderen Bundesland, deren Eintragungsvoraussetzungen hinsichtlich der Ausbildung den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen,

eingetragen wurden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Eintragung zurückgenommen worden ist, weil deren Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

**5/1. Es wird der folgende neue § 4 a eingefügt:**

**„§ 4 a  
Eintragung der Beschäftigungsart,  
Berufshaftpflichtversicherung**

(12) <sup>1</sup>Die Eintragung in die Architektenliste wird je nach Beschäftigungsart mit dem Zusatz ‚freischaffend‘, ‚beamtet‘, ‚angestellt‘ oder ‚baugewerblich tätig‘ versehen. <sup>2</sup>Mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ wird in die Architektenliste eingetragen, wer seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt und eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren nachweist, die mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreicht. <sup>3</sup>Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. <sup>4</sup>Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache der Beträge nach Satz 3 begrenzt werden. <sup>5</sup>Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit unmittelbar selbständig oder als Gesellschafterin oder Gesellschafter ausübt. <sup>6</sup>Unabhängig tätig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen.

(nachrichtlich Absatz 12 Satz 2 a. E., Sätze 3 und 4:)

... die mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreicht. <sup>3</sup>Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu

(1) <sup>1</sup>Die Eintragung in die Architektenliste wird je nach Beschäftigungsart mit dem Zusatz ‚freischaffend‘, ‚beamtet‘, ‚angestellt‘ oder ‚baugewerblich tätig‘ versehen. <sup>2</sup>Mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ wird in die Architektenliste eingetragen, wer seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt und eine Berufshaftpflichtversicherung **gemäß Absatz 2** nachweist \_\_\_\_\_.  
<sup>3</sup> \_\_\_\_\_.  
<sup>4</sup> \_\_\_\_\_.

(Satz 2 im Übrigen und Sätze 3 und 4 jetzt in Absatz 2)

<sup>5</sup>Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit unmittelbar selbständig oder als Gesellschafterin oder Gesellschafter ausübt. <sup>6</sup>Unabhängig tätig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen.

(2) <sup>1</sup>Die Berufshaftpflichtversicherung **nach Absatz 1 Satz 2 muss** mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. <sup>2</sup>Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. <sup>4</sup>Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache der Beträge nach Satz 3 begrenzt werden.

(13) <sup>1</sup>Die Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 12 Sätze 2 bis 4 ist aufrechtzuerhalten, solange die Architektin oder der Architekt mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ in die Architektenliste eingetragen ist. <sup>2</sup>Von dieser Verpflichtung wird auf Antrag befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt.

(14) <sup>1</sup>Bei erstmaliger Eintragung in die Architektenliste mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ wird von dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 12 Sätze 2 bis 4 auf Antrag befreit, wer eine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere noch nicht ausübt. <sup>2</sup>Diese Befreiung wird längstens für ein Jahr erteilt.

(15) <sup>1</sup>Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags auf Eintragung und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. <sup>2</sup>Über den Antrag auf Eintragung ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; in den Fällen des Absatzes 7 Satz 1 Nr. 1 und der Absätze 8 bis 10 ist spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist zu begründen. <sup>4</sup>Zum Nachweis der in den Absätzen 5 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie den Absätzen 8 bis 10 genannten Voraussetzungen dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. d, e und f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Bescheinigungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.“

6. § 4 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Zahl „250 000“ durch die Zahl „200 000“ ersetzt.

Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. <sup>3</sup>Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache **des jeweiligen Betrages** nach **Satz 2** begrenzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Berufshaftpflichtversicherung nach **Absatz 1 Satz 2** \_\_\_\_\_ ist aufrechtzuerhalten, solange die Architektin oder der Architekt mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ in die Architektenliste eingetragen ist. <sup>2</sup>Von dieser Verpflichtung wird auf Antrag befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt.

(4) <sup>1</sup>Bei erstmaliger Eintragung in die Architektenliste mit dem Zusatz ‚freischaffend‘ wird von dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung nach **Absatz 1 Satz 2** \_\_\_\_ auf Antrag befreit, wer eine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere noch nicht ausübt. <sup>2</sup>Diese Befreiung wird längstens für ein Jahr erteilt.“

(15) (**wird hier gestrichen**)  
(jetzt § 7 Abs. 2)

6. **Der bisherige § 4 a wird § 4 b und dessen Absatz 2 wie folgt geändert:**

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- b) In Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „Vierfachen“ durch das Wort „Dreifachen“ ersetzt.

- b) *unverändert*

**6/1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird die Paragrafenbezeichnung „§ 4 a“ durch die Paragrafenbezeichnung „§ 4 b“ ersetzt.**

7. § 7 wird wie folgt geändert:

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verfahren“ ein Komma und das Wort „Verwaltungszusammenarbeit“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Listen“ die Worte „oder auf die Ausstellung von Bescheinigungen nach Absatz 5 Satz 1“ eingefügt.

- a) **wird gestrichen**

- b) *unverändert*

**b/1) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:**

(nachrichtlich § 4 Abs. 15:)

(15) <sup>1</sup>Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags auf Eintragung und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. <sup>2</sup>Über den Antrag auf Eintragung ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; in den Fällen des Absatzes 7 Satz 1 Nr. 1 und der Absätze 8 bis 10 ist spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist zu begründen. <sup>4</sup>Zum Nachweis der in den Absätzen 5 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie den Absätzen 8 bis 10 genannten Voraussetzungen dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. d, e und f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Bescheinigungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

(2) <sup>1</sup>Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags auf Eintragung und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. <sup>2</sup>Über den Antrag auf Eintragung ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; in den Fällen des § 4 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 9 bis 10/1 beträgt die Höchstfrist nach Halbsatz 1 vier Monate. <sup>3</sup>

<sup>4</sup>Zum Nachweis der in § 4 Abs. 6, \_\_\_\_ 8 Satz 1 Nr. 1 und \_\_\_\_ Abs. 9 bis 10/1 genannten Voraussetzungen dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. d \_\_\_\_ und f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Bescheinigungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

**b/2) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.**

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- c) **Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4** und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „ auf Antrag“ eingefügt.

- aa) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- |   |   |
|---|---|
| <p>bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„<sup>2</sup>Die Befristung der Bescheinigung wird auf Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert.“</p> <p>cc) Satz 3 wird gestrichen.</p> <p>d) Es werden die folgenden Absätze 4 bis 8 angefügt:</p> | <p>bb) <i>unverändert</i></p> <p>cc) <i>unverändert</i></p> <p>d) <b>wird (hier) gestrichen</b><br/>(Einfügung als neuer § 7 b)</p> |
|---|---|

**7/1. Nach § 7a wird der folgende § 7 b eingefügt:**

**„§ 7 b  
Zwischenstaatliche  
Verwaltungszusammenarbeit**

„(4) Die Architektenkammer arbeitet in Bezug auf die Richtlinie 2005/36/EG mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie den nach Artikel 57 der Richtlinie 2005/36/EG eingerichteten Kontaktstellen eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe.

(5) <sup>1</sup>Die Architektenkammer erteilt bei Staatsangehörigen eines in Absatz 4 genannten Staates, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in Niedersachsen haben oder ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung unmittelbar vor der Verlegung in einen anderen in Absatz 4 genannten Staat in Niedersachsen hatten, die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte und stellt die für die Berufsausübung in den anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten notwendigen Bescheinigungen aus. <sup>2</sup>Die Architektenkammer übermittelt Informationen nach Anhang VII Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates binnen zwei Monaten. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen oder der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

**(1)** Die Architektenkammer arbeitet **bei der Anwendung der** Richtlinie 2005/36/EG, **soweit diese sich auf Berufsangehörige im Sinne des § 3 Abs. 1 bezieht**, mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie den nach Artikel 57 der Richtlinie 2005/36/EG eingerichteten Kontaktstellen eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe.

**(2)** <sup>1</sup>Die Architektenkammer erteilt die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte **über** Staatsangehörige eines in **Absatz 1** genannten Staates, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in Niedersachsen haben oder ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung unmittelbar vor der Verlegung in einen anderen in **Absatz 1** genannten Staat in Niedersachsen hatten, und stellt die für die Berufsausübung in den anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten notwendigen Bescheinigungen aus. <sup>2</sup>Die Architektenkammer übermittelt Informationen nach Anhang VII Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates binnen zwei Monaten. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_.  
(Satz 3 jetzt in Absatz 6)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(6) <sup>1</sup>Die Architektenkammer kann in Bezug auf auswärtige Architektinnen und Architekten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anfordern, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen. <sup>2</sup>Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates hat die Architektenkammer über ihre Mitglieder die Informationen nach Satz 1 und Informationen über deren Zuverlässigkeit zu übermitteln. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(7) <sup>1</sup>Die Architektenkammer unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitglied- oder -vertragsstaates oder des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates über

1. Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufes auswirken können, insbesondere über berufsbezogene disziplinarische und strafrechtliche Sanktionen,
2. die Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 und
3. die Rücknahme der Eintragung in die Architektenliste oder die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten nach § 6 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 5, und die Streichung der Eintragung in der Architektenliste oder in der Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1.

<sup>2</sup>Wird die Architektenkammer von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates über einen in Satz 1 genannten Sachverhalt unterrichtet, so prüft sie die Richtigkeit des Sachverhalts, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prü-

(3) <sup>1</sup>Die Architektenkammer kann in Bezug auf auswärtige Architektinnen und Architekten, die Staatsangehörige eines **Staates nach Absatz 1** sind, von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anfordern, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen. <sup>2</sup>Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates hat die Architektenkammer die Informationen nach Satz 1 **über die bei ihr erfassten Personen, die in den Listen nach § 4 oder § 7 a eingetragen sind oder waren**, und Informationen über deren Zuverlässigkeit zu übermitteln. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_.  
(Satz 3 jetzt in Absatz 6)

(4) <sup>1</sup>Die Architektenkammer unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitglied- oder -vertragsstaates oder des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates über

1. *unverändert*
2. die Untersagung, eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 **zu führen**, und
3. die Rücknahme der Eintragung in die Architektenliste oder die Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten \_\_\_\_\_ und die Streichung der Eintragung in **diese Listen** nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1.

<sup>2</sup>Wird die Architektenkammer von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates über einen in Satz 1 genannten Sachverhalt unterrichtet, so prüft sie die Richtigkeit des Sachverhalts, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet die

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

fungen und unterrichtet die zuständige Behörde in dem Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaat über die Konsequenzen, die sie aus dem übermittelten Sachverhalt gezogen hat.

(8) <sup>1</sup>Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Architektenkammer über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer auswärtigen Architektin oder eines auswärtigen Architekten, die Staatsangehörige oder der Staatsangehöriger eines Staates nach Absatz 4 ist und in einem dieser Staaten niedergelassen ist, so holt die Architektenkammer die für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. <sup>2</sup>Auf Anforderung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates übermittelt die Architektenkammer die Informationen, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer von einem Kammermitglied in dem Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaat erbrachten Dienstleistung erforderlich sind. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.“

8. § 7 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Eintragungsversagungen“ ein Komma und die Worte „Untersagungen des Führens einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1“ eingefügt.

zuständige Behörde in dem Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaat über die **Folgerungen**, die sie aus dem übermittelten Sachverhalt gezogen hat.

(5) <sup>1</sup>Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Architektenkammer über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer auswärtigen Architektin oder eines auswärtigen Architekten, die \_\_\_\_ oder der **die Staatsangehörigkeit** eines Staates nach **Absatz 1 besitzt** und in einem dieser Staaten niedergelassen ist, so holt die Architektenkammer die für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. <sup>2</sup>Auf Anforderung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates übermittelt die Architektenkammer die Informationen, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer von einem Kammermitglied in dem Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaat erbrachten Dienstleistung erforderlich sind; **Halbsatz 1 gilt entsprechend für andere in eine Liste der Kammer eingetragene Personen.** <sup>3</sup>\_\_\_\_\_. (Satz 3 jetzt in Absatz 6)

(6) Die **Absätze 2, 3 und 5** gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit **diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale** hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen oder der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft **gleichzustellen sind.**“

8. § 7 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

## Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- |   |  |
|---|--|
| <p>bb) Nach Nummer 11 wird die folgende neue Nummer 12 eingefügt:</p> <p>„12. Daten über Personen, die für die Erteilung von Auskünften, die Ausstellung von Bescheinigungen, die Übermittlung von Unterlagen, die Übermittlung oder Entgegennahme von Informationen oder für Unterrichtungen nach § 7 Abs. 4 bis 8 erforderlich sind.“</p> <p>cc) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.</p> <p>b) In Absatz 3 Halbsatz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(8) <sup>1</sup>Die Architektenkammer ist berechtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Daten aus den von ihr nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen,</li> <li>2. Daten aus Eintragungsanträgen und aus Meldungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3,</li> <li>3. Daten betreffend die Versagung oder Streichung einer Eintragung,</li> <li>4. Daten betreffend die Ahndung von Berufsvergehen und</li> <li>5. Daten betreffend die Untersagung gemäß § 2 Abs. 4</li> </ol> <p>an zuständige inländische Behörden und entsprechende Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in entsprechender Anwendung des § 11 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zu übermitteln und von diesen Stellen gleichartige Auskünfte einzuholen. <sup>2</sup>Die Datenübermittlung an Stellen außerhalb dieser Staaten richtet sich nach § 14 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.“</p> | <p>bb) Nach Nummer 11 wird die folgende neue Nummer 12 eingefügt:</p> <p>„12. Personendaten, <b>deren Übermittlung oder Entgegennahme zur Erfüllung der Aufgaben _____ nach § 7 b erforderlich ist</b>,“.</p> <p>cc) <i>unverändert</i></p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(8) <sup>1</sup>Die Architektenkammer ist berechtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>unverändert</i></li> <li>2. Daten aus Eintragungsanträgen und aus Meldungen nach § 2 Abs. 2 _____,</li> <li>3. <i>unverändert</i></li> <li>4. <i>unverändert</i></li> <li>5. <i>unverändert</i></li> </ol> <p>an zuständige inländische Behörden und entsprechende Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in entsprechender Anwendung des § 11 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zu übermitteln und von diesen Stellen gleichartige Auskünfte einzuholen. <sup>2</sup>Die Datenübermittlung an Stellen außerhalb dieser Staaten richtet sich nach § 14 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.“</p> |
|---|--|

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

## Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 10 wird die Verweisung „§ 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) <sup>1</sup>Die Architektenkammer legt der Aufsichtsbehörde auf Aufforderung alle zwei Jahre nach dem 20. Oktober 2007 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG vor. <sup>2</sup>Neben allgemeinen Ausführungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung der Richtlinie ergeben.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Aufgaben betreffend die Gesellschaften (§ 1 a), die auswärtigen Architektinnen und Architekten, die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie die Aufgaben nach Absatz 4 und § 7 Abs. 4 bis 8 und“.
10. In § 11 Abs. 2 Nr. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 7 Satz 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 12 Satz 1)“ ersetzt.
11. In § 13 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 5)“ ersetzt.
12. § 22 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Der Eintragungsausschuss entscheidet bei Eintragungen, bei der Erteilung von Bescheinigungen nach Artikel 47 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und bei Streichungen, mit Ausnahme der Streichungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1, oder nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5, in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern mit Stimmmehrheit.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Architektenkammer legt der Aufsichtsbehörde **erstmalig zum 10. Oktober 2009 und danach jeweils** alle zwei Jahre \_\_\_\_\_ einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG \_\_\_\_\_ **einschließlich** einer statistischen Aufstellung der **hierzu** getroffenen Entscheidungen sowie einer Beschreibung der Hauptprobleme **vor**, die sich aus der Anwendung der Richtlinie ergeben.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Aufgaben betreffend die Gesellschaften (§ 1 a), die auswärtigen Architektinnen und Architekten, die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie die Aufgaben nach Absatz 4 und **§ 7 b** und“.
10. In § 11 Abs. 2 Nr. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 7 Satz 1)“ durch den Klammerzusatz „(**§ 4 a Abs. 1** Satz 1)“ ersetzt.
11. *unverändert*
12. § 22 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Der Eintragungsausschuss entscheidet
1. bei Eintragungen,
  2. bei der Erteilung von Bescheinigungen nach Artikel 47 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG \_\_\_\_\_,
  3. bei Streichungen, **die darauf beruhen, dass die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorlie-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

13. In § 24 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Berufstätigkeiten“ ein Komma und die Worte „mindestens aber in dem Deckungsumfang nach § 4 Abs. 12 Sätze 2 bis 4,“ eingefügt.

**gen** (§ 6 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 3**, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1, oder nach § 6 Abs. 2 Satz 1 **Nr. 4**)

in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern mit Stimmmehrheit.“

13. In § 24 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Berufstätigkeiten“ ein Komma und die Worte „mindestens aber in dem Deckungsumfang nach **§ 4 a Abs. 2** \_\_\_\_\_,“ eingefügt.

**13/1. In § 25 Abs. 5 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 2, 4 und 4 a)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 2, 4 und 4 b)“ ersetzt.**

14. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

14. *unverändert*

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz in der Fassung vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324, S. 434) wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zur Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„\*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3).“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Führen der Berufsbezeichnung  
,Ingenieurin‘ oder ,Ingenieur‘

(1) <sup>1</sup>Die Berufsbezeichnung ,Ingenieurin‘ oder ,Ingenieur‘ darf führen, wer

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz in der Fassung vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324, S. 434) wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zur Überschrift des Gesetzes **wird (hier) gestrichen.** (*jetzt Fußnote zur Überschrift vor Artikel 1*)

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Führen der Berufsbezeichnung  
,Ingenieurin‘ oder ,Ingenieur‘

(1) <sup>1</sup>Die Berufsbezeichnung ,Ingenieurin‘ oder ,Ingenieur‘ darf führen, wer

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

## Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1. ein Studium in einem Studiengang in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit einem Diplom oder einem vergleichbaren Befähigungsnachweis abgeschlossen hat,

2. im Inland

- a) ein Studium an einer öffentlichen Ingenieurschule oder an einer ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten privaten Ingenieurschule,
- b) eine Ausbildung in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Fach an einer staatlich anerkannten Berufsakademie oder
- c) einen Betriebsführerlehrgang an einer staatlich anerkannten Bergschule

mit Erfolg abgeschlossen hat,

3. nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist,
4. bis zum 2. Oktober 1990 im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt war oder
5. durch eine deutsche Behörde die Berechtigung erhalten hat, die Bezeichnung ‚Ingenieurin (grad.)‘ oder ‚Ingenieur (grad.)‘ zu führen.

1. ein Studium in einem Studiengang in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in

- a) einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, \_\_\_\_\_
- b) einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **oder**
- c) **in einem Staat, dem gegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,**

mit einem Diplom oder einem vergleichbaren Befähigungsnachweis abgeschlossen hat,

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. *unverändert*

5. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(2) <sup>1</sup>Die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ darf auch führen, wer als Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates

1. einen in einem dieser Staaten ausgestellten Ausbildungsnachweis besitzt, der erforderlich ist, um in diesem Staat die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Ingenieurberufs zu erhalten, und der bescheinigt, dass die Berufsqualifikation mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG liegt, oder

2. den Ingenieurberuf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang vollzeitlich in einem dieser Staaten, der den Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, wenn sie oder er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

<sup>2</sup>Die zweijährige Berufserfahrung nach Satz 1 Nr. 2 muss nicht vorliegen, wenn der Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG liegt. <sup>3</sup>Die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen Anforderungen nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen.

(3) Den Nachweisen nach Absatz 2 Satz 3 sind gleichgestellt

<sup>2</sup>\_\_\_\_\_.  
(jetzt in Absatz 1 Satz 1 Buchst. c enthalten)

(2) <sup>1</sup>Die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ darf auch führen, wer als Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates

1. einen in einem dieser Staaten ausgestellten **Befähigungs- oder** Ausbildungsnachweis besitzt, der erforderlich ist, um in diesem Staat die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Ingenieurberufs zu erhalten, und der bescheinigt, dass die Berufsqualifikation mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10)** liegt, oder

2. den Ingenieurberuf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang vollzeitlich in einem dieser Staaten, der den Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, wenn sie oder er im Besitz **von** Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen ist, **die diese Tätigkeit belegen.**

<sup>2</sup>Die zweijährige Berufserfahrung nach Satz 1 Nr. 2 muss nicht vorliegen, wenn der Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG liegt. <sup>3</sup>Die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach den Sätzen 1 und 2 müssen **von der innerstaatlich zuständigen Behörde ausgestellt worden sein; die Nachweise nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 müssen bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.**

(3) Den Nachweisen nach Absatz 2 \_\_\_\_\_ sind gleichgestellt

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

## Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. in einem Mitglied- oder Vertragsstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(4) Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(5) <sup>1</sup>Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Ingenieurin oder Ingenieur erbringt oder als angestellte Ingenieurin oder angestellter Ingenieur tätig wird, darf eine Berufsbezeichnung nach Absatz 1 Satz 1 auch führen, wenn sie oder er

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise, **wenn ein Mitglied- oder Vertragsstaat (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b)**
  - a) **einer Staatsangehörigen oder einem Staatsangehörigen eines dieser Staaten oder**
  - b) **einer hinsichtlich der Anerkennung beruflicher Qualifikationen durch das Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Person**

**den Nachweis als gleichwertig anerkannt und bescheinigt hat, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Nachweises in seinem Hoheitsgebiet drei Jahre Berufserfahrung als Ingenieurin oder Ingenieur erworben hat,**
2. in einem Mitglied- oder Vertragsstaat **nach Nummer 1** als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
3. Berufsqualifikationen, **die darauf beruhen, dass ein Mitglied- oder Vertragsstaat nach Nummer 1 die nach dem dortigen Recht abgeschlossenen Ausbildungen nach einer Rechtsänderung weiterhin anerkennt (erworbene Rechte)**, unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(4) Absatz 2 \_\_\_\_\_ **gilt** entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten \_\_\_\_\_, soweit **diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale** nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft **gleichzustellen sind**.

(5) <sup>1</sup>Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Ingenieurin oder Ingenieur erbringt oder als angestellte Ingenieurin oder angestellter Ingenieur tätig wird, darf eine Berufsbezeichnung nach Absatz 1 Satz 1 auch führen, wenn sie oder er

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

## Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1. nach dem Recht eines anderen Staates das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung erhalten hat, oder
2. als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates
  - a) zur Ausübung des Ingenieurberufs rechtmäßig in einem dieser Staaten niedergelassen ist und
  - b) für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre zwei Jahre lang ausgeübt hat.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 2 Buchst. a findet keine Anwendung auf angestellte Ingenieurinnen und Ingenieure. <sup>3</sup>Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung einer Dienstleistung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität beurteilt. <sup>4</sup>Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(6) <sup>1</sup>Die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ darf auch führen, wer aufgrund eines Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der Ingenieurkammer die Genehmigung hierzu erhalten hat. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Abschluss an der ausländischen Hochschule oder Schule dem Abschluss eines inländischen Studiums

1. an einer Hochschule in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren oder
2. einer öffentlichen Ingenieurschule oder einer ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten privaten Ingenieurschule

1. *unverändert*

2. *unverändert*

<sup>2</sup>**Bei** angestellten Ingenieurinnen und Ingenieuren **gilt als Nachweis der Niederlassung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 Buchst. a der im betreffenden Staat ausgestellte Beschäftigungsnachweis.** <sup>3</sup>Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung **von** Dienstleistungen wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität **der** Dienstleistungen beurteilt. <sup>4</sup>Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten \_\_\_\_\_, soweit **diese Staatsangehörigen** hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit **wegen besonderer persönlicher Merkmale** nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft **gleichzustellen sind.**

(6) <sup>1</sup>Die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ darf auch führen, wer aufgrund eines Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der Ingenieurkammer die Genehmigung hierzu erhalten hat. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Abschluss an der ausländischen Hochschule oder Schule dem Abschluss eines inländischen Studiums

1. *unverändert*

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

gleichwertig ist. <sup>3</sup>Antragstellerinnen oder Antragstellern, die weder Staatsangehörige eines in Absatz 1 Satz Nr. 1 noch eines in Absatz 1 Satz 2 genannten Staates sind, kann die Ingenieurkammer die Genehmigung versagen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.

(7) Eine der Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘ ähnliche Bezeichnung oder eine Wortverbindung mit einer solchen oder ähnlichen Bezeichnung darf nur verwenden, wer die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 führen darf.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren nachweist, die mindestens den Deckungsumfang nach Absatz 4 Sätze 1 bis 3 umfasst.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Mit der Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 1 Nr. 6 müssen Personenschäden mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. <sup>2</sup>Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 1 begrenzt werden. <sup>3</sup>Es ist eine Nachhaftung des Versicherers zu vereinbaren, die mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreicht. <sup>4</sup>Die Versicherung ist für die Dauer der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure aufrechtzuerhalten. <sup>5</sup>Von der Verpflichtung nach Satz 4 wird auf Antrag befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt.“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Zahl „250 000“ durch die Zahl „200 000“ ersetzt.

gleichwertig ist. <sup>3</sup>**Den Antragstellerinnen** oder Antragstellern, die **nicht** Staatsangehörige eines in Absatz 1 **Satz 1** Nr. 1 \_\_\_\_\_ genannten Staates sind, kann die Ingenieurkammer die Genehmigung versagen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.

(7) *unverändert*

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren nachweist, die mindestens den Deckungsumfang nach Absatz 4 Sätze 1 **und 2** umfasst.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Mit der Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 1 Nr. 6 müssen Personenschäden mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein; **der Versicherungsschutz muss** mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. <sup>2</sup>Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 1 begrenzt werden. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_. *(jetzt in Satz 1 Halbsatz 2)* <sup>4</sup>Die Versicherung ist für die Dauer der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure aufrechtzuerhalten. <sup>5</sup>Von der Verpflichtung nach Satz 4 wird auf Antrag befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt.“

4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit  
und Verkehr

- b) In Satz 4 Halbsatz 2 wird das Wort „Vierfachen“ durch das Wort „Dreifachen“ ersetzt.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8  
Auswärtige Beratende  
Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) <sup>1</sup>Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Ingenieurin oder Ingenieur erbringt oder als angestellte Ingenieurin oder angestellter Ingenieur tätig wird, darf die Berufsbezeichnung ‚Beratende Ingenieurin‘ oder ‚Beratender Ingenieur‘, auch in den Formen nach § 3 Abs. 2, nur führen, wenn sie oder er

1. hierzu die Genehmigung der Ingenieurkammer erhalten hat,
2. nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist oder
3. als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
  - a) zur Ausübung des Berufs rechtmäßig in einem dieser Staaten niedergelassen ist,
  - b) für den Fall, dass weder der Ingenieurberuf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat,
  - c) unabhängig und eigenverantwortlich im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 tätig ist und die Ingenieurkammer über die Einzelheiten ihres oder seines Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht informiert hat und

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8  
Auswärtige Beratende  
Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) <sup>1</sup>Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich (**§ 1 Abs. 5 Satz 3**) Dienstleistungen als Ingenieurin oder Ingenieur erbringt oder als angestellte Ingenieurin oder angestellter Ingenieur tätig wird, darf die Berufsbezeichnung ‚Beratende Ingenieurin‘ oder ‚Beratender Ingenieur‘, auch in den Formen nach § 3 Abs. 2, nur führen, wenn sie oder er

1. hierzu die Genehmigung der Ingenieurkammer **nach Satz 4** erhalten hat,
2. *unverändert*
3. als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines **Staates nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1**
  - a) zur Ausübung des **Ingenieurberufs** rechtmäßig in einem dieser Staaten niedergelassen ist,
  - b) *unverändert*
  - c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

d) die Meldepflicht nach Absatz 2 erfüllt hat

(auswärtige Beratende Ingenieurin oder auswärtiger Beratender Ingenieur).

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 3 Buchst. a findet keine Anwendung auf angestellte Ingenieurinnen und Ingenieure. <sup>3</sup>Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung einer Dienstleistung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität beurteilt. <sup>4</sup>Die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 vorliegen; § 4 Abs. 4 Sätze 4 und 5 und Abs. 5 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(2) <sup>1</sup>Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure, die Staatsangehörige eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder Absatz 1 Satz 5 genannten Staates sind und nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 fallen, haben das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung in Niedersachsen unter der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 der Ingenieurkammer vorher schriftlich zu melden. <sup>2</sup>Ist eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich, so ist die Meldung unverzüglich nachzuholen. <sup>3</sup>Bei der erstmaligen Meldung und im Fall einer wesentlichen Änderung gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation sind folgende Dokumente vorzulegen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. eine Bescheinigung darüber, dass sie oder er im Niederlassungsstaat rechtmäßig als Ingenieurin oder Ingenieur niedergelassen und die Ausübung des Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. für den Fall, dass weder der Ingenieurberuf noch die Ausbildung zu dem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist, eine Bescheinigung

d) *unverändert*

(auswärtige Beratende Ingenieurin oder auswärtiger Beratender Ingenieur).

<sup>2</sup>**Bei angestellten Ingenieurinnen und Ingenieuren gilt als Nachweis der Niederlassung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 Buchst. a der im betreffenden Staat ausgestellte Beschäftigungsnachweis.** <sup>3</sup>\_\_\_\_\_. *(jetzt im Klammerzusatz zu Satz 1)* <sup>4</sup>Die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 vorliegen; § 4 Abs. 4 Sätze 4 und 5 und Abs. 5 gilt entsprechend. <sup>4/1</sup>**Für Ingenieurinnen und Ingenieure, die als Angestellte tätig werden, gilt Satz 4 Halbsatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 vorliegen müssen.** <sup>5</sup>Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit **diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale** hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft **gleichzustellen sind.**

(2) <sup>1</sup>Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure, die Staatsangehörige eines in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 \_\_\_\_\_ genannten Staates sind und nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 fallen, haben das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung in Niedersachsen unter der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 der Ingenieurkammer vorher schriftlich zu melden. <sup>2</sup>Ist eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich, so ist die Meldung unverzüglich nachzuholen. <sup>3</sup>Bei der \_\_\_\_\_ Meldung \_\_\_\_\_ *(Einschub jetzt in Satz 5)* sind folgende Dokumente vorzulegen:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

nigung darüber, dass der Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt wurde.

<sup>4</sup>Wer als angestellte Ingenieurin oder als angestellter Ingenieur tätig wird, hat die Bescheinigung nach Satz 3 Nr. 2 nicht vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Die Ingenieurkammer kann das Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1, auch in den Formen nach § 3 Abs. 2, untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen oder die auswärtige Beratende Ingenieurin oder der auswärtige Beratende Ingenieur nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. <sup>2</sup>Auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren, die Staatsangehörige weder eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Staates noch eines gleichgestellten Drittstaates (Absatz 1 Satz 5) sind, kann die Ingenieurkammer das Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 auch untersagen, wenn die Gegenseitigkeit hinsichtlich des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung nicht gewährleistet ist.“

6. Die §§ 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 10

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

(1) In die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser wird auf Antrag eingetragen, wer

1. aufgrund eines Studiums des Hochbaus oder des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ führen darf und danach mindestens zwei Jahre lang auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist oder
2. in dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist, wenn die Eintragungsvoraussetzungen in dem anderen Bundesland den Anforderungen nach Nummer 1 entsprechen.

<sup>4</sup>Bei angestellten Ingenieurinnen und Ingenieuren gilt als Nachweis der Niederlassung im Sinne des Satzes 3 Nr. 2 der im betreffenden Staat ausgestellte Beschäftigungsnachweis. <sup>5</sup>Wesentliche Änderungen der nach Satz 3 bescheinigten Umstände hat die auswärtige Beratende Ingenieurin oder der auswärtige Beratende Ingenieur unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen mit Dokumenten nach Satz 3 nachzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Die Ingenieurkammer kann das Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 \_\_\_\_\_ untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen oder die auswärtige Beratende Ingenieurin oder der auswärtige Beratende Ingenieur nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. <sup>2</sup>Auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren, die nicht Staatsangehörige \_\_\_\_\_ eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Staates \_\_\_\_\_ sind, kann die Ingenieurkammer das Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Abs. 1 auch untersagen, wenn die Gegenseitigkeit hinsichtlich des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung nicht gewährleistet ist.“

6. Die §§ 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 10

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

(1) In die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser wird auf Antrag eingetragen, wer

1. aufgrund eines Studiums \_\_\_\_\_ des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ führen darf und danach mindestens zwei Jahre lang auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist oder
2. unverändert

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

## Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(2) Die in die Liste nach Absatz 1 eingetragenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser haben sich auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts beruflich fortzubilden.

(2) *unverändert*

(3) Wer am ... (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens aus Artikel 6) in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Bauingenieurwesen eingetragen ist, wird in die Liste nach Absatz 1 eingetragen.

(3) **wird gestrichen**

(4) <sup>1</sup>Staatsangehörige eines in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Staates, die im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung haben, dürfen in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser (§ 58 der Niedersächsischen Bauordnung - NBauO) erbringen, wenn sie

(4) <sup>1</sup>Staatsangehörige eines in § 1 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 1 genannten Staates, die im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung haben, dürfen in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser (§ 58 der Niedersächsischen Bauordnung - NBauO) erbringen, wenn sie

1. in einem dieser Staaten zur Erbringung von Dienstleistungen, die den Anforderungen nach § 58 Abs. 1 und 2 NBauO entsprechen, rechtmäßig niedergelassen sind und
2. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre zwei Jahre lang ausgeübt haben.

1. *unverändert*

2. *unverändert*

<sup>2</sup>Personen nach Satz 1 haben das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser in Niedersachsen der Ingenieurkammer vorher schriftlich zu melden. <sup>3</sup>§ 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Ingenieurkammer bestätigt auf Antrag, dass die Meldung erfolgt ist. <sup>5</sup>Der Meldepflicht unterliegt nicht, wer sich bereits in einem anderen Bundesland gemeldet hat und infolgedessen dort als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser tätig werden darf.

<sup>2</sup>Personen nach Satz 1 haben das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser in Niedersachsen der Ingenieurkammer vorher schriftlich zu melden. <sup>3</sup>§ 8 Abs. 2 Sätze 2, 3 **und 5** gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Ingenieurkammer bestätigt auf Antrag, dass die Meldung erfolgt ist. <sup>5</sup>Der Meldepflicht unterliegt nicht, wer sich bereits in einem anderen Bundesland gemeldet hat und infolgedessen dort als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser tätig werden darf.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten \_\_\_\_\_, soweit **diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale** hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft **gleichzustellen sind**.

(6) § 4 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 sowie § 11 Abs. 2 Nr. 3 gelten entsprechend.

(6) **§ 1 Abs. 5 Satz 3**, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 8 \_\_\_\_\_ Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 sowie § 11 Abs. 2 Nr. 3 gelten entsprechend.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## § 11

Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

(1) <sup>1</sup>In die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner wird auf Antrag eingetragen, wer

1. aufgrund eines Studiums des Hochbaus oder des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ führen darf und danach mindestens drei Jahre lang in der Tragwerksplanung tätig gewesen ist,
2. die Berufsbezeichnung ‚Architektin‘ oder ‚Architekt‘ führen darf und mindestens drei Jahre lang in der Tragwerksplanung tätig gewesen ist oder
3. in dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist, wenn die Eintragungsvoraussetzungen in dem anderen Bundesland den Anforderungen der Nummer 1 oder 2 entsprechen.

(2) Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, die in der Liste nach Absatz 1 eingetragen sind und nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind, haben der Ingenieurkammer

1. die Beendigung ihrer Mitgliedschaft in einer anderen Ingenieurkammer,
2. den Wegfall der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Architektin‘ oder ‚Architekt‘ und
3. die Streichung der Eintragung in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland

unverzüglich anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Staatsangehörige eines in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Staates, die im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung ha-

## § 11

Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

(1) <sup>1</sup>In die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner wird auf Antrag eingetragen, wer

1. aufgrund eines Studiums des Hochbaus (**Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG**) oder des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ führen darf und danach mindestens drei Jahre lang in der Tragwerksplanung tätig gewesen ist,
2. *unverändert*
3. *unverändert*

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 3 setzt die Eintragung außerdem voraus, dass die Tragwerksplanerin oder der Tragwerksplaner Mitglied der Ingenieurkammer oder Mitglied einer entsprechenden Kammer in einem anderen Bundesland ist.

(2) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Staatsangehörige eines in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Staates, die im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung ha-

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

## Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

ben, dürfen in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner erbringen, wenn sie

1. in einem dieser Staaten als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner rechtmäßig niedergelassen sind und
2. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre zwei Jahre lang ausgeübt haben.

<sup>2</sup>Personen nach Satz 1 haben das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung als Tragwerksplanerin und Tragwerksplaner in Niedersachsen der Ingenieurkammer vorher schriftlich zu melden. <sup>3</sup>§ 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 10 Abs. 4 Sätze 4 und 5 und Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 gelten entsprechend.“

7. § 12 wird gestrichen.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 10 wird die Verweisung „§ 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes“ ersetzt.
  - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Ingenieurkammer legt der Aufsichtsbehörde auf Aufforderung alle zwei Jahre nach dem 20. Oktober 2007 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG vor. <sup>2</sup>Neben allgemeinen Ausführungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung der Richtlinie ergeben.“

ben, dürfen in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner erbringen, wenn sie

1. *unverändert*
2. *unverändert*

<sup>2</sup>Personen nach Satz 1 haben das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung als Tragwerksplanerin und Tragwerksplaner in Niedersachsen der Ingenieurkammer vorher schriftlich zu melden. <sup>3</sup>§ 8 Abs. 2 Sätze 2, 3 **und 5** sowie § 10 Abs. 4 Sätze 4 und 5 und Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) **§ 1 Abs. 5 Satz 3**, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 8 \_\_\_\_\_ Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 gelten entsprechend.“

7. *unverändert*
8. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 1 **Abs. 6** und § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
    - bb) *unverändert*
  - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Ingenieurkammer legt der Aufsichtsbehörde \_\_\_\_\_ **erstmalig zum 10. Oktober 2009 und danach jeweils** alle zwei Jahre \_\_\_\_\_ einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG \_\_\_\_\_ **einschließlich** einer statistischen Aufstellung der **hierzu** getroffenen Entscheidungen sowie einer Beschreibung der Hauptprobleme **vor**, die sich aus der Anwendung der Richtlinie ergeben.“

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

## Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ingenieure“ ein Komma und die Worte „die Aufgaben nach Absatz 3 und § 15 a Abs. 2 bis 6 dieses Gesetzes und nach § 58 Abs. 5 Sätze 5 und 7 und Abs. 7 NBauO“ eingefügt.

9. Nach § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:

## „§ 15 a

## Verfahren, Verwaltungszusammenarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags auf Eintragung in die nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 zu führenden Listen oder auf Erteilung einer Genehmigung nach § 1 Abs. 6 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. <sup>2</sup>Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; über den Antrag auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2, 3 oder 4 erfüllen, ist spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Die Ingenieurkammer arbeitet in Bezug auf die Richtlinie 2005/36/EG mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie den nach Artikel 57 der Richtlinie 2005/36/EG eingerichteten Kontaktstellen eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe.

(3) <sup>1</sup>Die Ingenieurkammer erteilt bei Staatsangehörigen eines in Absatz 2 genannten Staates, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in Niedersachsen haben oder ihren Wohnsitz

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ingenieure“ ein Komma und die Worte „die Aufgaben nach Absatz 3 und § 15 a Abs. 2 bis 6 dieses Gesetzes und nach § 58 Abs. 6 Sätze 5, 5/1 und 7 sowie Abs. 8 NBauO“ eingefügt.

9. Nach § 15 **werden die** folgenden §§ 15 a **und 15 b** eingefügt:

## „§ 15 a

## Verfahren \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ <sup>1</sup>Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags auf Eintragung in die nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 zu führenden Listen oder auf Erteilung einer Genehmigung nach § 1 Abs. 6 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. <sup>2</sup>Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; **bei Entscheidungen** über den Antrag auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2, 3 oder 4 erfüllen, **berträgt die Höchstfrist nach Halbsatz 1 vier Monate.** <sup>3</sup>\_\_\_\_\_.

## § 15 b

**Zwischenstaatliche  
Verwaltungszusammenarbeit**

(1) Die Ingenieurkammer arbeitet in Bezug auf die Richtlinie 2005/36/EG, **soweit diese sich auf Ingenieurinnen und Ingenieure, auf Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie auf Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner bezieht**, mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie den nach Artikel 57 der Richtlinie 2005/36/EG eingerichteten Kontaktstellen eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe.

(2) <sup>1</sup>Die Ingenieurkammer erteilt **über** Staatsangehörige eines in **Absatz 1** genannten Staates, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in Niedersachsen haben oder ihren Wohnsitz

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

oder ihre berufliche Niederlassung unmittelbar vor der Verlegung in einen anderen in Absatz 2 genannten Staat in Niedersachsen hatten, die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte und stellt die für die Berufsausübung in den anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten notwendigen Bescheinigungen aus. <sup>2</sup>Die Ingenieurkammer übermittelt Informationen nach Anhang VII Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates binnen zwei Monaten. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen oder der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(4) <sup>1</sup>Die Ingenieurkammer kann in Bezug auf Ingenieurinnen oder Ingenieure oder auswärtige Beratende Ingenieurinnen oder auswärtigen Beratenden Ingenieure, die als Staatsangehörige eines Staates nach Absatz 2 in einem dieser Staaten niedergelassen sind, von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anfordern, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen. <sup>2</sup>Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates hat die Ingenieurkammer über ihre Mitglieder die Informationen nach Satz 1 und Informationen über deren Zuverlässigkeit zu übermitteln. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(5) Die Ingenieurkammer unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitglied- oder -vertragsstaates oder des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates über

1. Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufes auswirken können, insbesondere über berufsbezogene disziplinarische und strafrechtliche Sanktionen,
2. die Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 und

oder ihre berufliche Niederlassung unmittelbar vor der Verlegung in einen anderen in **Absatz 1** genannten Staat in Niedersachsen hatten, die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte und stellt die für die Berufsausübung in den anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten notwendigen Bescheinigungen aus. <sup>2</sup>Die Ingenieurkammer übermittelt Informationen nach Anhang VII Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates binnen zwei Monaten. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_. (jetzt in Absatz 6)

(3) <sup>1</sup>Die Ingenieurkammer kann in Bezug auf Ingenieurinnen oder Ingenieure oder auswärtige Beratende Ingenieurinnen oder auswärtigen Beratenden Ingenieure, die als Staatsangehörige eines Staates nach **Absatz 1** in einem dieser Staaten niedergelassen sind, von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anfordern, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen. <sup>2</sup>Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates hat die Ingenieurkammer die Informationen nach Satz 1 **über Personen, die in die bei ihr geführten Listen eingetragen sind oder eingetragen waren**, und Informationen über deren Zuverlässigkeit zu übermitteln. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_. (jetzt in Absatz 6)

(4) <sup>1</sup>Die Ingenieurkammer unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitglied- oder -vertragsstaates oder des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates über

1. *unverändert*
2. die Untersagung, eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 **zu führen**, und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

3. die Streichung der Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4.

3. *unverändert*

(6) <sup>1</sup>Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Ingenieurkammer über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs oder einer auswärtigen Beratenden Ingenieurin oder eines auswärtigen Beratenden Ingenieurs, die oder der als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Staates nach Absatz 2 in einem dieser Staaten niedergelassen ist, so holt die Ingenieurkammer die für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. <sup>2</sup>Auf Anforderung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates übermittelt die Ingenieurkammer die Informationen, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer von einem Kammermitglied in dem Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaat erbrachten Dienstleistung erforderlich sind. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.“

<sup>2</sup>Wird die Ingenieurkammer von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates über einen in Satz 1 genannten Sachverhalt unterrichtet, so prüft sie die Richtigkeit des Sachverhalts, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet die zuständige Behörde in dem Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaat über die Folgerungen, die sie aus dem übermittelten Sachverhalt gezogen hat.

(5) <sup>1</sup>Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Ingenieurkammer über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs oder einer auswärtigen Beratenden Ingenieurin oder eines auswärtigen Beratenden Ingenieurs, die \_\_\_\_\_ oder der die **Staatsangehörigkeit** eines Staates nach **Absatz 1 besitzt** und in einem dieser Staaten niedergelassen ist, so holt die Ingenieurkammer die für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. <sup>2</sup>Auf Anforderung der zuständigen Behörde des Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates übermittelt die Ingenieurkammer die Informationen, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer von einem Kammermitglied in dem Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaat erbrachten Dienstleistung erforderlich sind; **Halbsatz 1 gilt entsprechend für andere in eine Liste der Kammer eingetragene Personen.** <sup>3</sup>\_\_\_\_\_. (jetzt in Absatz 6)

(6) Die **Absätze 2, 3 und 5** gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten \_\_\_\_\_, soweit **diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale** hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen oder der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft **gleichzustellen sind.**“

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

## Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

10. In § 28 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 4)“ ersetzt.
10. *unverändert*
11. § 29 wird wie folgt geändert:
11. *unverändert*
- a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. sich im Fall der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 5 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten, mindestens aber in dem Deckungsumfang nach § 4 Abs. 4 Sätze 1 bis 3, zu versichern,“.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Für auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, soweit sie ihren Beruf in Niedersachsen ausüben, mit der Maßgabe, dass bei Staatsangehörigen der in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 5 genannten Staaten die Information über den Versicherungsschutz (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c) genügt.“
12. § 34 wird wie folgt geändert:
12. *unverändert*
- a) Die Absätze 2, 3, 5 und 6 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

## Artikel 3

## Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S 324), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zur Überschrift erhält folgende Fassung:
- „\*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung
- der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S.12) und

## Artikel 3

## Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S 324), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zur Überschrift **wird gestrichen.**

– (Teil 1 entfällt ersatzlos)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S.22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3).“

- (Teil 2 jetzt Fußnote zur Überschrift vor Artikel 1)

2. § 58 wird wie folgt geändert:

2. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 3 **wird wie folgt geändert:**

„(3) Für eine genehmigungsbedürftige Baumaßnahme darf als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser nur bestellt werden, wer

1. die Berufsbezeichnung ‚Architektin‘ oder ‚Architekt‘ führen darf,
2. in die von der Architektenkammer Niedersachsen geführte Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur eingetragen ist,
3. in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragen ist,
4. die Anforderungen nach § 10 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes erfüllt,
5. die Berufsbezeichnung ‚Innenarchitektin‘ oder ‚Innenarchitekt‘ führen darf, für die mit der Gestaltung von Innenräumen verbundenen genehmigungsbedürftigen baulichen Änderungen von Gebäuden, oder
6. die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen führen darf, danach mindestens zwei Jahre in einer dieser Fachrich-

\_\_\_\_\_ (entfällt)

\_\_\_\_\_ (entfällt)

**aa) in Nummer 3 werden die Worte „der Fachrichtung Bauingenieurwesen“ gestrichen und am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.**

**bb) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:**

„4. die Anforderungen nach § 10 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes erfüllt oder“.

\_\_\_\_\_ (bleibt im bisherigen Absatz 4)

**cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

tungen praktisch tätig gewesen und Bedienstete oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- d) Es werden die folgenden neuen Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung haben, dürfen zur vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser für die in Absatz 4 Satz 1 genannten Baumaßnahmen bestellt werden, wenn sie

1. in einem dieser Staaten zur Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen, die den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechen, rechtmäßig niedergelassen sind und
2. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre zwei Jahre lang ausgeübt haben.

<sup>2</sup>Personen nach Satz 1 haben das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser in Niedersachsen der Ingenieurkammer vorher schriftlich zu melden. <sup>3</sup>Ist eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich, so ist die Meldung unverzüglich nachzuholen. <sup>4</sup>Bei der erstmaligen Meldung und im Fall einer wesentlichen Änderung gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation sind folgende Dokumente vorzulegen:

- b) **wird gestrichen**
- c) **wird gestrichen**
- d) Es werden die folgenden neuen Absätze 6 bis 8 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum **oder eines Staates, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind**, dürfen, **wenn sie** im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung haben, zur vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser für die in Absatz 5 Satz 1 genannten Baumaßnahmen bestellt werden, wenn sie

1. in einem dieser Staaten zur Erbringung **von Entwurfsdienstleistungen** \_\_\_\_\_ nach den Absätzen 1 und 2 \_\_\_\_\_ rechtmäßig niedergelassen sind und
2. *unverändert*

<sup>1/1</sup>**Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungen beurteilt.** <sup>2</sup>Personen nach Satz 1 haben das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser in Niedersachsen der Ingenieurkammer vorher schriftlich zu melden. <sup>3</sup>Ist eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich, so ist die Meldung unverzüglich nachzuholen. <sup>4</sup>Bei der \_\_\_\_\_ Meldung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

\_\_\_\_\_ (Einschub jetzt in Satz 5/1) sind folgende Dokumente vorzulegen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. eine Bescheinigung, dass sie oder er im Niederlassungsstaat rechtmäßig zur Ausübung einer vergleichbaren Tätigkeit im Sinne des Absatzes 4 niedergelassen und die Ausübung des Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. für den Fall, dass weder die in Nummer 2 genannte Tätigkeit noch die Ausbildung zu dem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist, eine Bescheinigung darüber, dass der Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt wurde.

<sup>5</sup>Die Ingenieurkammer bestätigt auf Antrag, dass die Meldung erfolgt ist. <sup>6</sup>Der Meldepflicht unterliegt nicht, wer sich bereits in einem anderen Bundesland gemeldet hat und infolgedessen dort als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser tätig werden darf. <sup>7</sup>Die Ingenieurkammer kann das Tätigwerden als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser untersagen, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 6 nicht erfüllt sind.

(6) <sup>1</sup>Für die in Absatz 4 Satz 1 genannten Baumaßnahmen darf als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser auch bestellt werden, wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 1 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung für ein in Absatz 4 Satz 1 genanntes Handwerk erfüllt. <sup>2</sup>Ferner können als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser für die in Absatz 4 Satz 1 genannten Baumaßnahmen auch Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäi-

1. *unverändert*
2. eine Bescheinigung, dass sie oder er im Niederlassungsstaat rechtmäßig zur Ausübung einer \_\_\_\_\_ **Entwurfsdienstleistung** im Sinne des **Absatzes 5** niedergelassen und die Ausübung des Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. *unverändert*
4. *unverändert*

<sup>5</sup>Die Ingenieurkammer bestätigt auf Antrag, dass die Meldung erfolgt ist. <sup>5/1</sup>Wesentliche Änderungen **der nach Satz 4** bescheinigten **Umstände hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen durch Dokumente nach Satz 4 nachzuweisen.** <sup>6</sup>Der Meldepflicht unterliegt nicht, wer sich bereits in einem anderen Bundesland gemeldet hat und infolgedessen dort als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser tätig werden darf. <sup>7</sup>Die Ingenieurkammer kann das Tätigwerden als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser untersagen, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 6 nicht erfüllt sind.

(7) <sup>1</sup>Für die in **Absatz 5** Satz 1 genannten Baumaßnahmen darf als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser auch bestellt werden, wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 1 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung für ein in **Absatz 5** Satz 1 genanntes Handwerk erfüllt. <sup>2</sup>Ferner können als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser für die in **Absatz 5** Satz 1 genannten Baumaßnahmen auch Staatsangehörige eines **Staates nach Absatz 6 Satz 1** bestellt werden, die in einem dieser Staaten einen Ausbildungsnachweis erwor-

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

## Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

schen Wirtschaftstraum bestellt werden, die in einem dieser Staaten einen Ausbildungsnachweis erworben haben, der aufgrund einer nach § 60 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Schulgesetzes erlassenen Verordnung als gleichwertig mit dem Abschluss zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau anerkannt ist.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit oder der Anerkennung beruflicher Qualifikationen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil und in Nummer 2 wird jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

3. § 69 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4“ ersetzt und die Worte „und ausreichend gegen Haftpflichtgefahren versichert ist“ werden gestrichen.

- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Nachweise über die Standsicherheit von einer Person erstellt sind, die in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragen oder nach § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes berechtigt ist.“

- c) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4“ ersetzt.

ben haben, der aufgrund einer **schulrechtlichen Rechtsvorschrift** als gleichwertig mit dem Abschluss zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau anerkannt ist.

(8) Die Absätze **6 und 7** gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten \_\_\_\_\_, soweit **diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale** hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit oder der Anerkennung beruflicher Qualifikationen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft **gleichzustellen sind**.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz **9** und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil und in Nummer 2 wird jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

3. § 69 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) **Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:**

aa) *unverändert*

- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Nachweise über die Standsicherheit von einer Person erstellt sind, die in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragen **ist** oder nach § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes **Tragwerksplanungen erstellen darf**.“

cc) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit  
und Verkehr

- b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„<sup>2</sup>Wer in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Halbsatz 1 oder Nr. 4 den Entwurf oder den Standsicherheitsnachweis erstellt, muss sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten ergeben, versichern, für Personenschäden mindestens zu 1 500 000 Euro und für Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall; der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. <sup>3</sup>Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 2 Halbsatz 1 begrenzt werden. <sup>4</sup>Abweichend von den Sätzen 2 und 3 haben Personen, die die Voraussetzungen des § 58 Abs. 6 Sätze 1 bis 6 erfüllen, nachzuweisen, dass sie entsprechend ihrer jeweiligen Fachrichtung die Architektenkammer oder die Ingenieurkammer über die Einzelheiten ihres Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes vor Haftpflichtgefahren informiert haben; dies gilt nicht für Berufsangehörige, die ihre Tätigkeit bei der zuständigen Kammer eines anderen Bundeslandes gemeldet haben.“

4. § 75 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Nachweise über die Standsicherheit müssen von einer Person erstellt sein, die in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragen oder nach § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes berechtigt ist.“

- b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4“ ersetzt.

4. § 75 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Nachweise über die Standsicherheit müssen von einer Person erstellt sein, die in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragen **ist** oder nach § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes **Tragwerksplanungen erstellen darf**.“

- b) *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

5. In § 79 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 3 oder 5“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.

Artikel 4  
Änderung des Gesetzes  
über die Gründung des „Instituts  
für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben“

Das Gesetz über die Gründung des „Instituts für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben“ vom 16. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 428) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz  
über das Leibniz-Institut  
für Angewandte Geophysik“.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben‘ mit Sitz in Hannover wird als ‚Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik‘ (Institut) fortgeführt. <sup>2</sup>Das Institut hat Dienstherrnfähigkeit.“

3. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung (NLfB)“ durch die Worte „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 3 wird die Abkürzung „NLfB“ durch die Worte „Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr“ durch das Wort „Fachministeriums“ ersetzt.

## Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

5. \_\_\_\_ § 79 Abs. 4 **Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„<sup>2</sup>Die Sachverständigen müssen die Anforderungen an Entwurfsverfasser (§ 58 Abs. 3 bis 8) erfüllen.“

6. In § 100 Abs. 5 wird die Angabe „§ 58 Abs. 6 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 9 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 4  
Änderung des Gesetzes  
über die Gründung des „Instituts  
für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben“

Das Gesetz über die Gründung des „Instituts für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben“ vom 16. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 428) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben“ mit Sitz in Hannover wird als „Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik“ (Institut) fortgeführt. <sup>2</sup>Das Institut hat Dienstherrnfähigkeit.“

3. *unverändert*

4. *unverändert*

5. *unverändert*

6. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr“ durch das Wort „Fachministeriums“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/380

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit  
und Verkehr

7. In § 7 Abs. 1 wird die Abkürzung „NLfB“ durch die Worte „Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie“ ersetzt.
8. In § 8 wird die Abkürzung „NLfB“ durch die Worte „Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie“ ersetzt.

7. *unverändert*

8. *unverändert*

Artikel 5  
Übergangsregelung

Für Berufshaftpflichtversicherungen, die vor dem 1. Januar 2008 aufgrund einer gesetzlichen Regelung im Niedersächsischen Architektengesetz oder im Niedersächsischen Ingenieurgesetz abgeschlossen worden sind, sind § 4 Abs. 7 Satz 2 und § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Architektengesetzes und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 29 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, aber nicht über den 31. Dezember 2008 hinaus.

Artikel 6  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *(Einsetzen: Datum, Tag nach Verkündung)* in Kraft.

Artikel 5  
Übergangsregelung

**wird gestrichen**

Artikel 6  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.